



**BREMEN
ERLEBEN!**

JAHRESBERICHT 2025 DER STEUERVERWALTUNG DES LANDES BREMEN

Der Senator für Finanzen



**Freie
Hansestadt
Bremen**

Impressum

Herausgeber:

Der Senator für Finanzen
Rudolf-Hilferding-Platz 1, 28195 Bremen
Abteilung 1 – Steuern, Steuer- und Finanzpolitik
Referat 14 – Organisation und Automation der Steuerverwaltung

Den Jahresbericht finden Sie unter:

<http://www.finanzen.bremen.de>

Titelfoto:

Innenhof "Haus des Reichs", Amtssitz des Senators für Finanzen <http://www.finanzen.bremen.de/info/hausdesreichs>



Redaktionsschluss: 31.07.2026

Vorwort

Liebe Leser*innen!

Ich freue mich, Ihnen den Jahresbericht 2025 der Bremer Steuerverwaltung präsentieren zu dürfen.



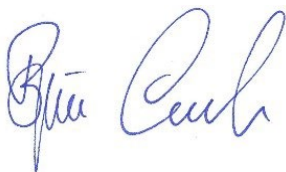
Das Jahr 2025 war zweifellos erneut ein Jahr mit großen Herausforderungen. So wurden fast 10 Prozent mehr Einkommensteuererklärungen erledigt als im Vorjahr, was auch der tatkräftigen Unterstützung unserer Auszubildenden zu verdanken ist, denen neben dem Bestandspersonal mein ganz herzlicher Dank für ihren Einsatz gilt. Zwar haben sich die durchschnittlichen Bearbeitungszeiten hierdurch gegenüber dem Vorjahr verlängert, allerdings hat der gezielte Abbau von Rückständen dazu geführt, dass in der ersten Jahreshälfte 2026 die Bearbeitungszeiten signifikant reduziert werden konnten. Jetzt heißt es „am Ball zu bleiben“, damit im Jahr 2026 endlich die lang ersehnte Trendwende bei den Bearbeitungszeiten erreicht werden kann.

Auch konnte der Personalbestand nach vielen rückläufigen Jahren erstmals wieder gesteigert werden, wozu vor allem die Intensivierung der Ausbildung beigetragen hat. Durch eine grundlegende Umstellung des Auswahlverfahrens hin zu einer Dauerausschreibung mit kurzen Rückmeldezeiten für eine Zu- oder Absage konnten im Jahr 2025 ausreichend geeignete Bewerber*innen gefunden werden, um wieder alle Plätze eines Doppellehrgangs für das duale Studium zu besetzen. Mein herzlicher Dank gilt allen, die sich mit viel Engagement der Attraktivierung der Ausbildung in der Steuerverwaltung widmen und unsere Auszubildenden und dual Studierenden in Theorie und Praxis mit viel Geduld und Motivation betreuen und begleiten.

Schließlich haben im Jahr 2025 auch die Außendienste gute Ergebnisse erzielt; so konnte die Betriebsprüfung ihr Mehrergebnis erheblich steigern und auch die Zahl der abgeschlossenen Prüfungen je Betriebsprüfer*in konnte trotz einer weiterhin angespannten Personallage konstant gehalten werden. All diese Erfolge – und auch solche, die hier nicht explizit genannt sind – waren nur durch das große Engagement der Beschäftigten in den Finanzämtern und der Landeshauptkasse möglich.

Mein besonderer Dank gilt auch den Beschäftigten der Steuerabteilung beim Senator für Finanzen, die die Finanzämter und die Landeshauptkasse mit ihrer Fachkompetenz tagtäglich dabei unterstützen, ihre vielfältigen Aufgaben zu bewältigen. Die Ergebnisse zeigen, dass wir auf dem richtigen Weg sind.

Liebe Leser*innen, ich wünsche Ihnen nun interessante Erkenntnisse bei der Lektüre des Jahresberichts 2025!

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Björn Fecker'. The signature is fluid and stylized, with a large 'B' and 'F'.

Björn Fecker
Senator für Finanzen

Inhaltsverzeichnis

1	Die Steuerabteilung beim Senator für Finanzen	6
2	Personalentwicklung in der Steuerverwaltung	7
3	Ausbildung in der Steuerverwaltung	7
3.1	Ausbildung von Steueranwärter*innen	7
3.2	Ausbildung von Finanzanwärter*innen	8
4	Steuerberatungswesen	9
5	Die Steuereinnahmen Bremens	10
5.1	Entwicklung der Steuereinnahmen	10
5.2	Bremen im Vergleich	11
6	Landessteuern	12
6.1	Erbschaft- und Schenkungsteuer	12
6.2	Grunderwerbsteuer	12
6.3	Spielbankabgaben	12
6.4	Rennwett- und Lotteriesteuer, Virtuelle Automatensteuer, Online-Pokerspiele	13
6.5	Feuerschutzsteuer	13
6.6	Biersteuer	13
7	Gemeindesteuern	14
7.1	Grundsteuer	14
7.2	Gewerbsteuer	14
7.3	Hundsteuer	14
7.4	Vergnügungssteuer (inkl. Wettbürosteuer)	15
7.5	Zweitwohnungsteuer	15
7.6	Tourismusabgabe (Citytax)	15
8	Ergebnisse des Innendienstes	16
8.1	Bearbeitungszeiten von Einkommensteuererklärungen	16
8.2	Entwicklung der Autofall-Quote	17
8.3	Bearbeitung von Rechtsbehelfen	17
8.4	Ergebnisse der Bewertungsstelle	18
8.5	Grundsteuerreform	18
9	Ergebnisse der Außendienste	19
9.1	Lohnsteueraußenprüfung	19
9.2	Betriebsprüfung	20
9.3	Umsatzsteuer-Sonderprüfung	21
9.4	Steuerfahndungs- und Strafsachenstelle	22
10	Vollstreckung	23
11	Projekte der Automation und Organisation	24
11.1	Einführung elektronische Akte nach StPO und OWiG	24
11.2	Einführung juris-KI in der Steuerverwaltung	24
11.3	Elektronischer Datenabruf für Elterngeldstellen	24
11.4	Kundenbefragung 2025/2026	25

12	Finanzämter und Landeshauptkasse.....	26
12.1	Finanzamt Bremen.....	26
12.2	Finanzamt Bremerhaven.....	27
12.3	Finanzamt für Außenprüfung Bremen	28
12.4	Landeshauptkasse Bremen	28

1 Die Steuerabteilung beim Senator für Finanzen

Die Steuerabteilung beim Senator für Finanzen wirkt als oberste Landesfinanzbehörde bei der Steuergesetzgebung und anderen steuerpolitischen Angelegenheiten des Bundes und des Landes Bremen sowie bei Fragen der Organisation und Automation der Steuerverwaltung mit.

Die Steuerabteilung übt die Dienst- und Fachaufsicht über die [Finanzämter im Land Bremen](#) zwecks Gewährleistung einer gleichmäßigen Auslegung und Anwendung der Steuergesetze in der Praxis aus. Sie unterstützt die Finanzämter auf organisatorischer und fachlicher Ebene und stellt sicher, dass diese ihre Aufgaben effizient erledigen können. Die Steuerabteilung übt zudem die Kassen- und Fachaufsicht über die Landeshauptkasse Bremen und die Rechtsaufsicht über die Steuerberaterkammer Bremen aus.

Die Steuerabteilung gliedert sich in fünf Referate:

Abteilung 1	Steuern, Steuer- und Finanzpolitik	Herr Dr. Schwieger
Referat 10	Personalsteuerung und Ausbildung für die Finanzämter und die Landeshauptkasse, Betriebsprüfung und internationaler Auskunftsverkehr, Forderungsmanagement, Kassenwesen für die Landeshauptkasse und die Finanzämter, Vollstreckung, Insolvenzrecht	Herr Bauer
Referat 11	Einkommensteuer, Lohnsteuer, Kirchensteuer, Außensteuerrecht, Umwandlungssteuerrecht, Europarecht, Steuerpolitik, Fortbildung für die Finanzämter	Herr Ostendorf
Referat 12	Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer, Zölle und Verbrauchsteuern	Frau Kollak
Referat 13	Abgabenordnung, Gemeinnützigkeitsrecht, Steuerstrafrecht, Steuerfahndung, Erbschaft- und Schenkungsteuer, Gemeindesteuern, Vermögensteuer, Bewertung, Verkehrssteuern	Herr Biehle
Referat 14	Organisations-, Automations-, Datenschutz- und Rechnungshofangelegenheiten der Steuerverwaltung, steuerliche Spielbankangelegenheiten, Personalbedarfsberechnung, Controlling und Innenprüfung der Finanzämter, Steuerberatungswesen	Frau Oberdörfer
NoA – Außenstelle Bremen	Fachstudien der Ausbildung zum*zur Diplom-Finanzwirt*in nach § 4 StBAG (Fachhochschulbereich); fachtheoretische Ausbildung zum*zur Finanzwirt*in nach § 3 StBAG (Finanzschulbereich)	Frau von Wachter

Zur Steuerabteilung gehört auch die bremische Außenstelle der Norddeutschen Akademie für Finanzen und Steuerrecht Hamburg (NoA). Die NoA ist eine Kooperation der Länder Hamburg, Bremen und Mecklenburg-Vorpommern für die Fachstudien und fachtheoretische Ausbildung von Steuerbeamt*innen nach dem Steuerbeamtenausbildungsgesetz (StBAG).

2 Personalentwicklung in der Steuerverwaltung

Stand zum 31.12.	2021	2022	2023	2024	2025
Personalbestand in VAK	760,95	747,68	746,06	721,65	748,47
PersBB-Deckungsgrad in %	72,1	71,1	70,5	68,4	70,8

Im Jahr 2025 hat sich der Personalbestand in der Bremer Steuerverwaltung – gemessen in Vollzeitarbeitskräften (VAK) – erstmals seit vielen Jahren wieder erhöht. Bezogen auf das Soll der Personalbedarfsberechnung (PersBB) liegt der Deckungsgrad zum Stichtag 31. Dezember 2025 nunmehr bei 70,8 %.

3 Ausbildung in der Steuerverwaltung

Die Personalgewinnung in der Steuerverwaltung erfolgt nahezu ausschließlich über die Ausbildung von Steueranwärter*innen bzw. über das duale Studium der Finanzanwärter*innen. Um das Personal der bremischen Steuerverwaltung langfristig zu stabilisieren, wird seit 2022 die jährliche Einstellung eines Doppeljahrganges für das duale Studium angestrebt. In 2023 und 2024 konnten die geplanten Einstellungszahlen aufgrund der schwierigen Bewerberlage jedoch nicht erreicht werden. Aus diesem Grund wurde das Bewerbungsverfahren auf eine Dauerausschreibung umgestellt und dadurch die Zeitspanne zwischen Bewerbungseingang und einer Zu- bzw. Absage auf maximal 8 bis 10 Wochen reduziert. Durch diese und andere Optimierungen konnten in 2025 die Bewerbungszahlen um 50 % gesteigert werden.

3.1 Ausbildung von Steueranwärter*innen

In 2025 befanden sich drei Jahrgänge von Steueranwärter*innen in ihrer Ausbildung für die Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt (ehem. mittlerer Dienst); im Einzelnen:

- 22 Steueranwärter*innen des Jahrgangs 2023
- 34 Steueranwärter*innen des Jahrgangs 2024
- 29 Steueranwärter*innen des Jahrgangs 2025.

Der Abschlussjahrgang der Steueranwärter*innen 2023 erzielte folgende Ergebnisse:

Steueranwärter*innen 2023	Anzahl Teilnehmende	in %
Angetreten zur Prüfung	22	100
Bestanden im 1. Durchgang	15	68
Bestanden im 2. Durchgang	1	5
Bestanden mit „Sehr gut“	0	0
Bestanden mit „Gut“	0	0
Bestanden mit „Befriedigend“	10	63
Bestanden mit „Ausreichend“	6	37
Nicht bestanden	6	27

3.2 Ausbildung von Finanzanwärter*innen

In 2025 befanden sich vier Jahrgänge von Finanzanwärter*innen in ihrem dualen Studium für die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (ehem. gehobener Dienst); im Einzelnen:

- 50 Finanzanwärter*innen des Jahrgangs 2022
- 31 Finanzanwärter*innen des Jahrgangs 2023
- 23 Finanzanwärter*innen des Jahrgangs 2024
- 55 Finanzanwärter*innen des Jahrgangs 2025.

Der Abschlussjahrgang der Finanzanwärter*innen 2022 erzielte folgende Ergebnisse:

Finanzanwärter*innen 2022	Anzahl Teilnehmende	in %
Angetreten zur Prüfung	50	100
Bestanden im 1. Durchgang	44	88
Bestanden im 2. Durchgang	1	2
Bestanden mit „Sehr gut“	0	0
Bestanden mit „Gut“	7	15
Bestanden mit „Befriedigend“	21	47
Bestanden mit „Ausreichend“	17	38
Nicht bestanden	5	10

Die neuen Diplom-Finanzwirt*innen haben am 30. September 2025 ihre Diplommurkunden von Finanzsenator Fecker erhalten und verstärken seitdem die bremische Steuerverwaltung. Ein wesentlicher Teil von ihnen wurde gezielt zur Verstärkung der Außendienstleistungen eingesetzt. Zwei Anwärtler wurden für das BZSt ausgebildet.

Der erfolgreiche Abschluss des ersten Doppeljahrgangs 2022 stellt einen wichtigen Meilenstein für die personelle Zukunftssicherung der bremischen Steuerverwaltung dar und unterstreicht zugleich die hohe Bedeutung einer nachhaltigen Nachwuchsgewinnung und -qualifizierung.



Mehr zum dualen Studium und zur Ausbildung unter:

www.karriere.bremen.de

[Diplom-Finanzwirt/in - Der Senator für Finanzen](#)

[Finanzwirt/in - Der Senator für Finanzen](#)



4 Steuerberatungswesen

Die organisatorische Durchführung der Steuerberaterprüfung im Land Bremen erfolgt durch die [Hanseatische Steuerberaterkammer Bremen](#). Neben amtierenden Steuerberater*innen wirken hieran auch zahlreiche Kolleg*innen der Bremer Steuerverwaltung mit. Die Steuerberaterprüfung 2025/2026 wurde mit folgenden Ergebnissen abgeschlossen:

Prüfungsdurchgang	2023/2024	2024/2025	2025/2026
zur schriftlichen Prüfung zugelassen	70	74	77
vor bzw. während der schriftlichen Prüfung zurückgetreten	17	15	25
schriftliche Prüfung abgelegt (100 %)	53	59	52
schriftliche Prüfung nicht bestanden	26	26	25
zu mündlicher Prüfung geladen	27	33	27
mündliche Prüfung bestanden	27	33	25
Insgesamt bestanden	50,9 %	55,9 %	48,1 %
<i>Nachrichtlich Bundesschnitt</i>	<i>51,6 %</i>	<i>52,1 %</i>	<i>50,2 %</i>

Reform der Steuerberaterprüfung:

Angesichts des demographischen Wandels und rückläufiger Teilnehmerzahlen hat das Bundesfinanzministerium im Februar 2026 Diskussionsentwürfe zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes (StBerG) und zur Neufassung der Prüfungsordnung für Steuerberater an die Länder, Kammern und Verbände übersandt.

Die Diskussionsentwürfe enthalten folgende Kernpunkte:

- **Abschaffung des Fakultätsvorbehalts:** Zukünftig soll für den Zugang zur Prüfung jedes abgeschlossenen Hochschulstudium ohne Vorgabe der Fachrichtung (bislang nur wirtschafts- oder rechtswissenschaftliche Studiengänge) ausreichend sein. Damit würde einem erweiterten Personenkreis die Teilnahme an der Prüfung ermöglicht.
- **Aufhebung der Beschränkung der Wiederholungsversuche:** Die bisherige Beschränkung auf zwei Wiederholungsversuche soll aufgehoben werden. Bewerber*innen können damit selber entscheiden, wie oft sie die Prüfung wiederholen wollen. Dies soll auch für Bewerber*innen gelten, die bereits in der Vergangenheit dreimal erfolglos an der Steuerberaterprüfung teilgenommen haben.
- **Modularisierung und „Mitnahme“ von Aufsichtsarbeiten:** Bewerber*innen können Aufsichtsarbeiten mit der Note 4,5 oder besser maximal vier Jahre mitnehmen. Sie erhalten damit mehr Flexibilität für die Planung und Vorbereitung ihrer Prüfung. Wer nur die mündliche Prüfung nicht besteht, soll diese isoliert wiederholen können, ohne die schriftlichen Arbeiten erneut ablegen zu müssen.
- **Staatsprüfung und Prüfverbünde:** Der Charakter als Staatsprüfung soll ausdrücklich in das StBerG aufgenommen werden. Weiterhin ist geplant, die länderübergreifende Zusammenarbeit der Steuerberaterkammern (Prüfverbünde) zu flexibilisieren.

Nach derzeitigem Stand sollen die Neuregelungen zum 1. Januar 2028 in Kraft treten.

5 Die Steuereinnahmen Bremens

5.1 Entwicklung der Steuereinnahmen

Steuereinnahmen in TEUR	2024	2025	+ / - in %
I. Gemeinschaftssteuern			
Lohnsteuer	881.845	938.542	6,4
Veranlagte Einkommensteuer	337.574	305.396	-9,5
Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag (Dividenden u. ä.)	114.141	96.889	-15,1
Abgeltungssteuer	76.463	102.880	34,5
Körperschaftsteuer	279.244	183.501	-34,3
Gewerbsteuerumlage	41.620	36.612	-12,0
Umsatzsteuer	1.335.787	1.371.799	2,7
<i>Nachrichtlich: Umsatzsteuer vor Verteilung (ohne Einfuhrumsatzsteuer)</i>	<i>2.439.723</i>	<i>2.408.057</i>	<i>1,3</i>
Sonstige Gemeinschaftssteuern	2.604	2.687	3,2
Summe I	3.069.278	3.038.308	-1,0
II. Landessteuern			
Erbschaftsteuer	58.273	93.344	60,2
Grunderwerbsteuer	90.740	116.423	28,3
Sonstige Landessteuern (ohne Spielbankabgaben)	41.926	40.628	-3,1
Summe II	190.938	250.393	31,1
III. Gemeindesteuern			
Grundsteuer (HB + Brhv.)	212.278	208.415	-1,82
Gewerbsteuer (ohne Umlage)	862.853	759.038	-12,0
Tourismusabgabe (CityTax)	6.703	8.842	31,9
Sonstige Gemeindesteuern	17.448	14.481	-17,0
Summe III	1.099.282	991.776	-9,8
Gesamtsumme	4.359.498	4.280.477	-1,8

Wiedergegeben sind die dem Land und den Gemeinden zustehenden Kasseneinnahmen vor Länderfinanzausgleich (LFA).

Bei der Lohnsteuer sind die Einnahmen des Landes und der Stadtgemeinden nach Zerlegung und Familienleistungsausgleich erfasst, bei der Körperschaftsteuer die Einnahmen nach der Zerlegung, bei den übrigen Gemeinschaftssteuern der Bremen zustehende Landes- und Gemeindeanteil. Bei der Gewerbsteuer sind die Landesanteile an der Gewerbsteuerumlage (unter I.) ebenso erfasst wie die nach Abzug der Umlage verbleibende Gemeindesteuer (unter III.).

5.2 Bremen im Vergleich

Die Steuereinnahmen von Bund und Ländern (ohne reine Gemeindesteuern) stiegen im Kalenderjahr 2025 um insgesamt 4,7 %. In Bremen sind (einschließlich der Gemeindesteuern) **insgesamt** Mindereinnahmen von 1,8 % zu verzeichnen.



Den größten Anteil am Gesamtergebnis haben die **Gemeinschaftssteuern**. Diese stiegen bundesweit um 3,8 % (HB: -1,0 %); im Einzelnen:

- Die Einnahmen aus der **Lohnsteuer** stiegen (nach Abzug der Kindergelderstattungen) bundesweit um 5,5 % (HB: 6,4 %). Die Aufkommenssteigerung spiegelt wider, dass sich weiterhin die Nominallöhne erhöht haben, zudem können Einmaleffekte aufgrund von Abfindungszahlungen enthalten sein.
- Die Einnahmen aus der **veranlagten Einkommensteuer** stiegen bundesweit um 4,7 % (HB: -9,5 %). Die bremischen Arbeitnehmererstattungen nach § 46 Einkommensteuergesetz stiegen um 28,6 %.
- Die Einnahmen aus den **nicht veranlagten Steuern vom Ertrag** (insbesondere Kapitalertragsteuer von Dividendenausschüttungen von Unternehmen) sanken bundesweit um 8,5 % (HB: -15,1 %).
- Die Einnahmen aus der **Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge** stiegen bundesweit um 28,7 % (HB: 34,5 %).
- Die Einnahmen aus der **Körperschaftsteuer** nahmen bundesweit um 1,5 % ab (HB: -34,3 %). Hierbei ist zu berücksichtigen, dass in Bremen das Körperschaftsteueraufkommen im Jahr 2023 aufgrund bedeutender Einzelfälle besonders hoch ausgefallen war, was sich auch im Aufkommen 2024 noch deutlich niedergeschlagen hat.
- Die Einnahmen aus der **Umsatzsteuer** fließen Bremen aufgrund der durch das Finanzausgleichsgesetz vorgegebenen besonderen Verteilungsvorschriften über einen festgelegten Abrechnungsmodus zu und sind daher für die Analyse des originären bremischen Steueraufkommens von untergeordneter Bedeutung. Die Einnahmen aus der Umsatzsteuer stiegen bundesweit um 2,7 % (HB: 2,7 %).

Die **Landessteuern** stiegen bundesweit um 29,3 % (HB: 31,1 %); im Einzelnen:

- Die Einnahmen aus der **Erbschaftsteuer** stiegen bundesweit um 54,3 % (HB: 60,2 %). Die Einnahmenentwicklung ist durch eine hohe einzelfallabhängige Volatilität gekennzeichnet.
- Die Einnahmen aus der **Grunderwerbsteuer** stiegen bundesweit um 18,4 % (HB: 28,3 %). Der stärkere Anstieg in Bremen ist auch auf die Erhöhung der Grunderwerbsteuer zum 1. Juli 2025 um 0,5 Prozentpunkte zurückzuführen.

Die Einnahmen aus der **Gewerbesteuer** stiegen nach Abzug der Umlage bundesweit um 1,5 % (HB: -12,0 %). Das Gewerbesteueraufkommen in Bremen ist durch Steuerzahlungen einzelner Unternehmen geprägt.

6 Landessteuern

6.1 Erbschaft- und Schenkungsteuer

Aufkommen in TEUR	2023	2024	2025
Erbschaft- und Schenkungsteuer	81.681	58.273	93.344

Die Schwankungen im Aufkommen beruhen auf herausragenden Einzelfällen.

6.2 Grunderwerbsteuer

Aufkommen in TEUR	2023	2024	2025
Grunderwerbsteuer	100.729	90.740	116.423

Gemäß Artikel 105 Abs. 2a GG haben die Länder die Befugnis, den Steuersatz der Grunderwerbsteuer selbst festzulegen. Bis zum 30. Juni 2025 betrug der Steuersatz im Land Bremen 5,0 %. Für ab dem 1. Juli 2025 verwirklichte Erwerbsvorgänge wurde der Steuersatz auf 5,5 % erhöht. Die Erhöhung ist eine Maßnahme zur Haushaltssanierung Bremens.

6.3 Spielbankabgaben

Aufkommen in TEUR	2023	2024	2025
Spielbankabgabe nach USt-Verrechnung	1.566	1.775	4.815
Weitere Leistung	4.952	5.379	5.821
Summe	6.518	7.154	10.636

Bis einschließlich 2024 wurde eine Spielbankabgabe in Höhe von 20 % und eine weitere Leistung in Höhe von 20 % auf die Bruttospielerträge erhoben. Zum 1. Januar 2025 wurde der Spielbankabgabensatz auf 30 % erhöht. Auf die Spielbankabgabe wird die auf den Spielbetrieb entfallende Umsatzsteuer angerechnet.

In dem EU-Beihilfeverfahren SA.44944 hat die Europäische Kommission (KOM) mit [Beschluss vom 20. Juni 2024](#) festgestellt, dass die in Deutschland geltenden besonderen Steuerregelungen für Spielbankunternehmen nicht mit den EU-Beihilfavorschriften im Einklang stehen. Die KOM gelangte zu dem Ergebnis, dass die nach den Spielbankgesetzen der Länder zu zahlenden Spielbankabgaben, die eine Reihe sonst geltender allgemeiner Steuern – so insbesondere Körperschaft- und/oder Einkommensteuer, Gewerbesteuer und Vergnügungssteuer – ersetzen, den staatlich konzessionierten Spielbankunternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber privaten Spielhallenbetreibern verschaffen, da die sich aus den Spielbankgesetzen ergebende Steuerlast potenziell geringer ist als die Steuerlast nach den normalen Steuervorschriften. Als Konsequenz wurde das [Bremische Spielbankgesetz](#) zum 1. Januar 2025 geändert und neben der Erhöhung des Abgabensatzes ein Ausgleichsmechanismus eingeführt für den Fall, dass der nach dem Spielbankgesetz zu zahlende Steuerbetrag niedriger ist als der Steuerbetrag, der nach den normalen Steuervorschriften zu zahlen wäre.

6.4 Rennwett- und Lotteriesteuer, Virtuelle Automatensteuer, Online-Pokerspiele

Aufkommen in TEUR	2023	2024	2025
Lotteriesteuer	10.651	10.813	10.718
Totalisatorsteuer	0	0	0
Sportwettensteuer	3.619	3.348	3.105
Virtuelle Automatensteuer	1.943	1.766	1.743
Online-Pokersteuer	282	277	255
Summe	16.495	16.206	15.821

Die Höhe der Lotteriesteuer ist über die Jahre relativ konstant.

Auf der Galopprennbahn in der Vahr fand zuletzt im Jahr 2022 ein Renntag statt.

Alle in Deutschland getätigten Sportwetten werden mit 5,3 % des Wetteinsatzes abzüglich der Sportwettensteuer besteuert. Die Länder sind am Aufkommen aus der Sportwettensteuer mit gesetzlich fixierten Prozentsätzen beteiligt.

Der Glücksspielstaatsvertrag ermöglicht seit dem 1. Juli 2021 die legale Teilnahme an Glücksspielarten wie virtuelles Automatenspiel und Online-Poker. Für diese Glücksspielarten werden durch die Glücksspielaufsichtsbehörde bundesweit geltende Erlaubnisse erteilt. Im Rennwett- und Lotteriegesetz wurden zeitgleich zur Legalisierung Regelungen zur Besteuerung dieser Glücksspielarten neu aufgenommen.

6.5 Feuerschutzsteuer

Aufkommen in TEUR	2023	2024	2025
Feuerschutzsteuer	5.407	5.691	6.286

Die Feuerschutzsteuer wird vom Bundeszentralamt für Steuern verwaltet und auf die Versicherungsprämien für Feuerversicherungen erhoben. Die Einnahmen aus der Feuerschutzsteuer werden nach einem im Feuerschutzsteuergesetz definierten Schlüssel auf die einzelnen Bundesländer aufgeteilt.

6.6 Biersteuer

Aufkommen in TEUR	2023	2024	2025
Biersteuer	17.790	20.029	18.521

Die Biersteuer wird durch die Bundeszollverwaltung erhoben; die Erträge stehen gem. Art. 106 Abs. 2 Nr. 4 GG den Ländern zu. Entsprechend dem rückläufigen Trend im Bundesgebiet (-3,3 %) ist das Biersteueraufkommen auch in Bremen im Jahr 2025 um 7,53 % gesunken.

7 Gemeindesteuern

7.1 Grundsteuer

Aufkommen in TEUR	2023	2024	2025
Bremen GrSt A	161	163	1
Bremen GrSt B	179.216	180.237	177.546
Brhv. GrSt A	28	27	29
Brhv. GrSt B	31.930	31.851	30.839
Summe	211.335	212.278	208.415

Der Hebesatz der Grundsteuer A (Land- und Forstwirtschaft) betrug vor der Grundsteuerreform in Bremen und Bremerhaven jeweils 250 %. Der Hebesatz der Grundsteuer B (alles außer Land- und Forstwirtschaft) betrug bis einschließlich 2024 in Bremen 695 % und in Bremerhaven 645 %. Der Hebesatz der Grundsteuer A lag im Jahr 2025 in Bremen bei 0 % und in Bremerhaven bei 260 %. Der Hebesatz der Grundsteuer B lag im Jahr 2025 in Bremen bei 755 % und in Bremerhaven bei 896 %.

7.2 Gewerbesteuer

Aufkommen in TEUR	2023	2024	2025
Stadt Bremen	684.196	787.650	689.891
Stadt Bremerhaven	75.950	75.203	69.147
Summe	760.146	862.853	759.038

Der Hebesatz beträgt in Bremen und Bremerhaven jeweils 460 % und liegt damit leicht über den Hebesätzen der Umlandgemeinden. Das Gewerbesteueraufkommen ist in Bremen durch Zahlungen einzelner Unternehmen geprägt.

7.3 Hundesteuer

Aufkommen in TEUR	2023	2024	2025
Stadt Bremen	2.460	2.459	2.608
Stadt Bremerhaven	446	446	461
Summe	2.906	2.905	3.069

In Bremen betrug im Jahr 2025 die Steuer 150 EUR und in Bremerhaven 90 EUR je Hund. Seit dem 1. Januar 2026 beträgt die Steuer in Bremerhaven für den ersten Hund weiterhin 90 EUR, für den zweiten Hund 120 EUR und für jeden weiteren Hund 150 EUR. Zum 31. Dezember 2025 waren in Bremen 17.179 (Vorjahr: 17.835) und in Bremerhaven 5.614 (Vorjahr: 5.467) Hunde angemeldet.

7.4 Vergnügungssteuer (inkl. Wettbürosteuer)

Aufkommen in TEUR	2023	2024	2025
Stadt Bremen	11.338	10.178	7.823
<i>davon Wettbürosteuer</i>	224	243	169
Stadt Bremerhaven	3.471	3.492	2.771
<i>davon Wettbürosteuer</i>	72	64	43
Summe	14.809	13.670	10.594

Das Absinken des Aufkommens aus der Vergnügungssteuer ist auch auf die strengeren Abstandsregeln (Erweiterung von Mindestabständen) seit dem 1. Juli 2023 und dem damit verbundenen Rückgang an Spielhallen (Halbierung der Standorte) zurückzuführen.

Seit dem 1. Juli 2017 wird im Land Bremen die Wettbürosteuer als Unterart der Vergnügungssteuer erhoben. Die Steuer beträgt je Bildschirm 60 EUR pro Monat. Mit [Entscheidung vom 27. Februar 2024](#) hat das Finanzgericht Bremen Zweifel an der Vereinbarkeit der Wettbürosteuer mit dem Grundgesetz geäußert und das Bundesverfassungsgericht angerufen.

7.5 Zweitwohnungsteuer

Aufkommen in TEUR	2023	2024	2025
Stadt Bremen	727	719	652
Stadt Bremerhaven	144	154	166
Summe	871	873	818

Die Zweitwohnungsteuer beträgt in Bremen 12 % und in Bremerhaven 10 % der Nettokaltmiete.

7.6 Tourismusabgabe (Citytax)

Aufkommen in TEUR	2023	2024	2025
Stadt Bremen	3.149	5.336	7.054
Stadt Bremerhaven	971	1.367	1.788
Summe	4.120	6.703	8.842

Die Tourismusabgabe (Citytax) wird für die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven zentral vom Magistrat der Stadt Bremerhaven erhoben. Zum 1. Januar 2026 wurde der Steuersatz durch das [Gesetz zur Änderung des Bremischen Gesetzes über die Erhebung einer Tourismusabgabe \(„Citytax“\) vom 24. Juni 2025](#) von 5 % auf 5,5 % angehoben.

8 Ergebnisse des Innendienstes

8.1 Bearbeitungszeiten von Einkommensteuererklärungen

Unter der Bearbeitungszeit wird der Zeitraum von der elektronischen Erfassung des Erklärungseingangs bis zum Datum des Steuerbescheids verstanden.

Die Bearbeitungszeiten von Steuererklärungen werden von einer Vielzahl an verschiedenen Faktoren (bspw. krankheits- oder urlaubsbedingten Abwesenheiten oder erhöhter Erklärungseingang in bestimmten Zeiträumen, insb. zum Ende der jeweiligen Abgabefristen), beeinflusst und sind somit unterjährigen Schwankungen unterworfen. Das heißt, die individuelle Bearbeitungszeit für den Einzelfall ist von den zum betreffenden Abgabezeitpunkt gegebenen Rahmenbedingungen abhängig.

Die durchschnittlichen Bearbeitungszeiten für Einkommensteuererklärungen haben sich im Land Bremen wie folgt entwickelt, getrennt nach dem Bereich für Überschusseinkünfte (Arbeitnehmende und Beziehende von Alterseinkünften, ggf. mit Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung) und dem Bereich für Gewinneinkünfte (Gewerbetreibende, Selbstständige):

Berichtsjahr	2021	2022	2023	2024	2025	01-06 2026
Überschusseinkünfte-Bereich (Tage)	48,7	72,6	59,9	62,7	68,3	45,01
erledigte Fallzahl	130.892	154.889	163.432	153.822	170.804	78.407
Gewinneinkünfte-Bereich (Tage)	55,4	71,0	68,1	86,6	89,2	66,47
erledigte Fallzahl	40.032	46.498	42.180	50.518	50.498	22.904
Einkommensteuer gesamt (Tage)	50,2	72,2	61,4	68,7	73,1	49,9
erledigte Fallzahl gesamt	170.924	201.387	205.612	204.340	221.302	101.311

Im Jahr 2021 sanken die Bearbeitungszeiten zunächst aufgrund der den Steuerpflichtigen und den Angehörigen der steuerberatenden Berufe coronabedingt gewährten Fristverlängerungen und des dadurch ausgebliebenen Erklärungseingangs. Anschließend gingen dann aber die Erklärungen in größeren Mengen zu einem späteren Zeitpunkt geballt in den Finanzämtern ein. Von der Abarbeitung dieser „Bugwelle“ war auch das Jahr 2025 noch maßgeblich geprägt.

Die hohen Arbeitsvorräte wurden unter Ausschöpfung sämtlicher personeller Reserven – insbesondere auch durch den Einsatz von Auszubildenden – sukzessive abgebaut. Vor allem in der zweiten Jahreshälfte 2025 wurden viele ältere Fälle aufgegriffen, wodurch sich die durchschnittlichen Bearbeitungszeiten im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr insgesamt erhöht haben. Die hohe erledigte Fallzahl zeigt aber, dass die Finanzämter im Jahr 2025 außerordentlich produktiv waren. Aufgrund des Abbaus von Altrückständen, die sich somit nicht mehr in das Folgejahr verschieben, sind die durchschnittlichen Bearbeitungszeiten in der ersten Jahreshälfte 2026 deutlich gesunken.

Die aktuellen Bearbeitungsstände sind abrufbar unter: [Bearbeitungsstand - Der Senator für Finanzen](#).

8.2 Entwicklung der Autofall-Quote

Berichtsjahr	2021	2022	2023	2024	2025
Autofallquote gesamt in %	12,3	12,0	14,2	17,1	17,8
Autofallquote Arbeitnehmer in %	15,3	14,8	16,8	21,3	21,5

Die Autofallquote ist in Bremen im Jahr 2025 geringfügig gestiegen. Unter einem „Autofall“ wird eine Steuererklärung verstanden, die vollmaschinell, d.h. ohne personelle Bearbeitung, verarbeitet wird. Aufgrund der geringeren Komplexität der Fälle ist die Autofallquote im Bereich der Arbeitnehmerveranlagung am höchsten und beeinflusst maßgeblich die Entwicklung der Autofallquote im gesamten Bereich der Einkommensteuerveranlagung.

8.3 Bearbeitung von Rechtsbehelfen

Finanzämter insgesamt	2023	2024	2025
Eingang Einsprüche insgesamt	57.156	34.621	29.814
Erledigungen insgesamt	28.210	22.479	27.710
Erledigungsquote Eingang in %	49,4	64,9	92,9
Zahl der am 31.12. zur Bearbeitung anstehenden Fälle	44.159	52.376	24.316

Ein erheblicher Teil an Einsprüchen ruht, weil auf den Ausgang anhängiger gerichtlicher Musterprozesse gewartet wird, die die Verfassungsmäßigkeit oder die einzelgesetzliche Auslegung einer Steuerrechtsnorm betreffen.

Der starke Anstieg der Einsprüche im Jahr 2023 steht im Zusammenhang mit der Grundsteuerreform. So haben viele Steuerpflichtige Einspruch gegen die Grundsteuerwertbescheide eingelegt. Ein Großteil dieser Einsprüche ruht kraft Gesetzes aufgrund anhängiger Gerichtsverfahren zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der neuen Grundsteuer vor dem Bundesfinanzhof sowie dem Bundesverfassungsgericht.

Rechtsbehelfsstellen	2023	2024	2025
An die Rb-Stelle abgegeben	6.151	4.513	6.234
Erledigungen Rb-Stelle durch	5.012	4.563	4.378
a) Rücknahmen der Steuerpflichtigen	1.012	976	985
b) Stattgaben (Abhilfen)	1.405	1.148	1.107
c) Zurückweisungen (Einspruchsentscheidung)	2.390	2.194	2.088
d) Erledigungen auf andere Weise	205	244	182
Endbestand am 31.12. nach Abzug der ruhenden Fälle	4.836	4.329	5.910
Klagen gegen Entscheidungen der Finanzämter	202	391	200

8.4 Ergebnisse der Bewertungsstelle

Die Zahl der vorhandenen wirtschaftlichen Einheiten des Grundvermögens und des land- und forstwirtschaftlichen (LuF) Vermögens entwickelte sich wie folgt:

Stand am 31.12.	2023	2024	2025
Grundvermögen	235.692	233.461	233.547
LuF- Vermögen	2.622	2.674	2.915
Insgesamt	238.314	236.135	236.462

Im Vergleichszeitraum wurden folgende Bewertungsarbeiten abgewickelt:

Stand am 31.12.	2023	2024	2025
Einheitsbewertung	16.102	4.463	437
Grundsteuerwertfeststellung			24.814
Bedarfsbewertung	1.317	1.729	1.536
Insgesamt	17.419	6.192	26.787

Bei der Beurteilung der Gesamtleistung ist zu berücksichtigen, dass die Bewertungsstelle neben den Bewertungsarbeiten auch Grundbesitzabgaben (Grundsteuer, Deichbeiträge und Landwirtschaftskammerbeiträge) zu verwalten hat.

Zudem musste die Bewertungsstelle neben Restfällen der Einheitsbewertung die Arbeiten im Zusammenhang mit der Umsetzung der Grundsteuerreform leisten. Bis Ende 2025 waren in Bremen insgesamt 236.552 Steuererklärungen eingereicht worden, der weit überwiegende Anteil (83 %) in elektronischer Form. Insgesamt wurden bis Ende 2025 234.780 Neubewertungen durchgeführt, das entspricht gut 99,3 % aller wirtschaftlichen Einheiten.

Neben den Neubewertungen mussten auch Veränderungen, die die Grundstücke betrafen, wie Eigentümerwechsel und bauliche Veränderungen (z.B. Abriss, Neubauten, Anbauten) bearbeitet werden. Die Arbeiten sind in obiger Tabelle unter dem Punkt „Grundsteuerwertfeststellung“ enthalten.

8.5 Grundsteuerreform

Die Auswirkungen der Grundsteuerreform sowie deren Ergebnisse hat der Senator für Finanzen auf der Internetseite www.grundsteuer.bremen.de veröffentlicht. [Die Kurzfassung](#) des Berichts enthält allgemeine Feststellungen und gibt einen Überblick über die Hintergründe und die Umsetzung der Reform. Zudem bietet sie einen Ausblick auf die künftige regelmäßige Bewertung der Grundstücke und Immobilien. [Die Langfassung](#) des Berichts enthält darüber hinaus detaillierte Informationen zu den Faktoren, die den Wert der Grundstücke und Immobilien bestimmen und wie diese in die Berechnung des Grundsteuerwerts einfließen. Außerdem zeigt er die Auswirkungen der Reform auf Landes-, Stadt- und Stadtteilebene auf, wobei die spezifischen Besonderheiten und Unterschiede der einzelnen Stadtteile näher beleuchtet werden.

9 Ergebnisse der Außendienste

Für die Anordnung und Durchführung von Betriebsprüfungen und Lohnsteuer-Außenprüfungen ist im Land Bremen – unabhängig von Rechtsform und Betriebsgröße – das [Finanzamt für Außenprüfung Bremen](#) zuständig. Seit dem 1. Juni 2024 ist das Finanzamt für Außenprüfung auch für die Anordnung und Durchführung von Umsatzsteuer-Sonderprüfungen und Umsatzsteuer-Nachschaun zuständig.

9.1 Lohnsteueraußenprüfung

Ergebnisse	2023	2024	2025
Zahl der durchschnittlich eingesetzten Prüfer*innen	12,6	11,2	11,9
Zahl der lohnsteuerlichen Betriebsstätten	18.905	16.842	17.837
Zahl der geprüften Betriebe	532	570	601
in %	2,81	3,38	3,37
Zahl der beanstandeten Betriebe	338	348	391
in %	63,53	61,05	65,06
Mehrergebnis in EUR	4.548.165	4.428.073	5.602.731
durchschnittliches Mehrergebnis je geprüfter Betrieb in EUR	8.549	7.769	9.322
durchschnittliches Mehrergebnis je Prüfer*in in EUR	360.965	395.364	470.818
Zahl der Prüfungen je Prüfer*in	42	51	50

Die Lohnsteueraußenprüfung ist für die Prüfung und Überwachung der ordnungsgemäßen Einbehaltung und Abführung der vom Arbeitslohn der Beschäftigten einzubehaltenden Lohnsteuer durch Arbeitgeber*innen zuständig, die im Land Bremen eine lohnsteuerliche Betriebsstätte unterhalten.

Nicht erfasst sind Arbeitgeber*innen, die im Land Bremen zwar eine Betriebsstätte unterhalten, die Lohnabrechnung ihrer Arbeitnehmer*innen aber zentral in einem anderen Bundesland durchführen. Es handelt sich hierbei teilweise um Unternehmen, die eine erhebliche Anzahl von Arbeitnehmer*innen beschäftigen. Der umgekehrte Fall, dass große länderübergreifende Unternehmen ihre Lohnabrechnung zentral im Land Bremen durchführen, ist hingegen kaum anzutreffen.

Das durch die Lohnsteueraußenprüfung erzielte Mehrergebnis konnte in 2025 im Vergleich zum Vorjahr um 1,2 Mio. EUR gesteigert werden. In 2025 wurden auch mehr Betriebe geprüft als im Vorjahr, dies ist auf die gestiegene Anzahl der eingesetzten Prüfer zurückzuführen. Die Steigerung des Mehrergebnisses resultiert vor allem aus Einzelfällen im Bereich der geprüften größeren Betriebe.

9.2 Betriebsprüfung

Ergebnisse	2023	2024	2025
Zahl der vorhandenen Prüfer*innen	78,38	70,53	66,05
Zahl der vorhandenen Betriebe zu Beginn des Prüfungsturnus	56.154	58.214	58.130
Zahl der abgeschlossenen Prüfungen	734	909	864
mit Ergebnis	496	602	527
davon nur Mindersteuern (< 0 €)	44	46	26
> 0 bis < 2.500 €	48	60	66
2.500 € bis < 5.000 €	53	84	81
5.000 € bis < 10.000 €		79	72
10.000 € bis < 50.000 €	194	161	146
50.000 € bis < 500.000 €	81	87	58
= > 500.000 €	13	17	17
ohne Mehr-/Mindersteuern	63	68	61
ohne Ergebnis	238	307	337
Anteil der Fälle ohne Ergebnis in %	32,4	33,8	39,0
Mehrergebnis in EUR	45.382.915	34.070.176	73.381.374
durchschnittliches Mehrergebnis je Prüfung in EUR	61.830	37.481	84.932
durchschnittliches Mehrergebnis je Prüfer*in in EUR	579.011	483.059	1.110.997
Zahl der Prüfungen je Prüfer*in	9,4	12,9	13,08
Zahl der durchgeführten Kassen-Nachschauen	46	141	175

Die Zahl der vorhandenen Betriebe wird aus statistischen Gründen für einen Zeitraum von drei Jahren festgeschrieben; die letzte Neueinordnung erfolgte zum 1. Januar 2024.

Die Zahl der vorhandenen Betriebsprüfer*innen gestaltete sich weiterhin rückläufig, dennoch konnte die Produktivität der Betriebsprüfung (Anzahl der durchgeführten Prüfungen, Prüfungen je Prüfer*in und Anzahl der durchgeführten Kassen-Nachschauen) im Vergleich zum Vorjahr konstant gehalten werden. In 2025 wurden Maßnahmen zur Erhöhung des Personalbestandes erfolgreich umgesetzt. Insgesamt fand bis zum Ende des Jahres eine personelle Verstärkung um mehr als 20 % des Prüfer*innen-Bestandes statt.

Im Jahr 2025 erzielte die Betriebsprüfung ein im Vergleich zum Vorjahr um rund 39 Mio. EUR höheres Mehrergebnis. Die Schwankungen im Bereich der Mehrergebnisse lassen sich insbesondere auf die Besonderheiten im Bereich der Prüfung einzelner bedeutender Steuerpflichtiger (Konzernbetriebsprüfung) erklären und dem Zeitpunkt, wann die jeweilige Prüfung zum Abschluss gebracht wurde.

9.3 Umsatzsteuer-Sonderprüfung

Ergebnisse	2023	2024	2025
Zahl der vorhandenen Prüfer*innen	5,13	5,09	5,31
Zahl der vorhandenen Unternehmen zu Beginn des Kj.	41.351	42.277	42.667
Zahl der durchgeführten Prüfungen	244	228	248
mit Ergebnis	179	177	163
davon nur Mindersteuern < 0 €	12	10	11
> 0 € bis 500 €	9	6	4
501 € bis 4.999 €	61	64	48
5.000 € bis 49.999 €	78	72	80
50.000 € bis 249.999 €	17	22	17
> = 250.000 €	2	3	3
ohne Ergebnis	65	51	85
Anteil der Fälle ohne Ergebnis in %	26,64	22,37	34,27
Null- und Bagatellfallquote in %	30,33	25,00	35,89
Mehrergebnis in EUR	4.585.228	4.597.834	3.963.475
durchschnittliches Mehrergebnis je Prüfung in EUR	18.792	20.166	15.982
durchschnittliches Mehrergebnis je Prüfer*in in EUR	893.807	903.307	746.417
durchschnittlicher Prüfungszeitraum in Monaten	10,0	11,0	12,5
Zahl der durchgeführten Umsatzsteuer-Nachschau	492	517	608
Prüfquote Sonderprüfungen und Nachschau in %	1,8	1,8	2,0

Im Jahr 2025 erzielte die Umsatzsteuer-Sonderprüfung ein im Vergleich zum Vorjahr um 0,6 Mio. EUR niedrigeres Mehrergebnis. Das durchschnittliche Mehrergebnis je Prüfung lag mit 15.982 EUR unter dem Bundesdurchschnitt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Mehrergebnisse durch Einzelfälle beeinflusst werden und daher nicht planbar sind.

Der durchschnittliche Prüfungszeitraum ist im Vergleich zum Vorjahr um 1,5 Monate angestiegen. In Bremen wurden im Durchschnitt 47 Umsatzsteuer-Sonderprüfungen pro Prüfer*in durchgeführt – im Vergleich dazu wurden im Jahr 2025 im Bundesdurchschnitt 41 Umsatzsteuer-Sonderprüfungen pro Prüfer*in durchgeführt.

9.4 Steuerfahndungs- und Strafsachenstelle

Die Ermittlung und Ahndung von Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten für das Land Bremen wird durch die Steuerfahndungs- und Strafsachenstelle (SteuStra) beim [Finanzamt Bremerhaven](#) wahrgenommen. Sie besteht aus vier Sachgebieten, die sich jeweils aus Prüfer*innen der Steuerfahndung und Bearbeiter*innen für Bußgeld- und Strafsachen zusammensetzen. Zu der Stelle gehört die Servicestelle Steueraufsicht (ServiSta) sowie die Zentralstelle zur Umsatzsteuerbetrugsbekämpfung (ZEUS).

Die Steuerfahndung ist gleichzeitig Steuerbehörde (Ermittlung von Besteuerungsgrundlagen) und Strafverfolgungsbehörde (Aufdeckung und Ermittlung von Steuerstraftaten). Sie hat dieselben Rechte und Pflichten wie der Polizeidienst nach der Strafprozessordnung.

Die Strafsachenstelle ist die „Staatsanwaltschaft“ der Finanzämter. Sie ermittelt und verfolgt grundsätzlich in eigener Zuständigkeit bei Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten und kann Strafbefehle beantragen oder Bußgeldbescheide erlassen.

Ergebnisse Bußgeld- und Strafsachenstelle	2023	2024	2025
Strafverfahren hinzugekommen	311	362	563
Strafverfahren rechtskräftig abgeschlossen	347	307	295
a) durch Einstellung	298	249	258
davon aufgrund von Selbstanzeige	39	45	44
b) durch Beantragung Strafbefehl	23	19	12
c) durch Abgabe an die Staatsanwaltschaft	25	38	25
Strafverfahren am 31.12. noch nicht rechtskräftig abgeschlossen	466	521	789
Geldauflagen in den von der Bußgeld- und Strafsachenstelle abgeschlossenen Strafverfahren in EUR	131.575	81.290	128.325
Bußgeldverfahren hinzugekommen	319	120	46
Bußgeldverfahren abgeschlossen	217	212	31
Bußgeldverfahren am 31.12. noch nicht rechtskräftig abgeschlossen	175	83	98
Zahl durchschnittlich eingesetzte Bearbeiter*innen	8,43	9,90	9,8
Nachrichtlich Staatsanwaltschaft und Gerichte:			
Strafverfahren rechtskräftig abgeschlossen	54	69	42
a) durch Einstellung ohne Auflagen	22	44	15
b) durch Einstellung gegen Geldauflage	7	3	3
c) durch Strafbefehl,	13	12	15
davon mit Festsetzung einer Freiheitsstrafe	4	3	3
d) durch Urteil mit Straf- bzw. Bußgeldfestsetzung	12	9	8
Festsetzung von Geldauflagen in EUR	29.500	18.500	27.000

Ergebnisse Steuerfahndungsstelle	2023	2024	2025
Durchgeführte Fahndungsprüfungen	733	138	144
Erledigte Amts- und Rechtshilfeersuchen	119	157	165
Bestandskräftig gewordene Mehrsteuern aus Fahndungsprüfungen in TEUR	1.525	2.010	2.199
Festgestellte Mehrergebnisse in TEUR	11.872	27.564	13.231
Rechtskräftig festgesetzte Geldstrafen und Auflagen aufgrund von Fahndungsprüfungen in EUR	30.000	2.000	928.790
Festgesetzte Freiheitsstrafen in Monaten	259	45	125
Durch die Steuerfahndung neu eingeleitete Strafverfahren	87	95	152
Zahl durchschnittlich eingesetzte Prüfer*innen	23,69	21,05	23,59

10 Vollstreckung

Ergebnisse am 31.12.	2023	2024	2025
Offene steuerliche Forderungen in Mio. EUR	124,1	137,4	151,4
<i>Jahresdurchschnitt</i>	<i>94,9</i>	<i>103,2</i>	<i>122,0</i>
Forderungen zur Vollstreckung angezeigt	65,2	50,0	57,0
<i>Verhältnis zu den offenen Forderungen in %</i>	<i>52</i>	<i>36</i>	<i>37</i>
davon Großrückstände in Mio. EUR	37,7	31,4	28,3
(> 55.000 EUR, älter als 6 Monate) <i>Fälle</i>	<i>137</i>	<i>100</i>	<i>80</i>
davon Altrückstände > 2 Jahre <i>Quote in %</i>	<i>20,31</i>	<i>26,69</i>	<i>19,46</i>
Offene nichtsteuerliche Forderungen in Mio. EUR	27,1	25,5	27,8
<i>Jahresdurchschnitt</i>	<i>27,5</i>	<i>26,8</i>	<i>27,5</i>
davon Großrückstände in Mio. EUR	1,0	1,1	3,2
(> 55.000 EUR, älter als 6 Monate) <i>Fälle</i>	<i>10</i>	<i>9</i>	<i>16</i>

In den offenen Forderungen sind auch Ansprüche enthalten, die noch nicht fällig geworden sind. Das Mahn- und Vollstreckungsverfahren setzt erst ab Erreichen der Fälligkeit ein.

Die Vollstreckungsstellen in der Landeshauptkasse Bremen und dem Finanzamt Bremerhaven haben im Jahr 2025 ein gutes Arbeitsergebnis erzielt, indem sie diverse Großrückstände und Altrückstände abgearbeitet haben. Besondere Einzelfälle im Dezember 2025 i. H. v. ca. 25 Mio. EUR sorgten jedoch zum Jahresende für einen erhöhten statistischen Wert, wurden aber im Folgemonat erledigt. Ansonsten lag der Jahresdurchschnitt im Normalbereich.

In der [Landeshauptkasse Bremen](#) werden auch andere nichtsteuerliche Abgaben (z.B. Gebühren, Beiträge, Bußgelder, Gerichtskosten) und auswärtige Amtshilfeersuchen vollstreckt. Der Anstieg des Forderungsvolumen gegenüber dem Vorjahr ist auf hohe Großrückstandsfälle zurückzuführen. Im Übrigen lagen die Werte im statistischen Normalbereich der letzten drei Jahre.

11 Projekte der Automation und Organisation

11.1 Einführung elektronische Akte nach StPO und OWiG

Mit dem [Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs](#) wurde die Grundlage für die elektronische Aktenführung im Strafverfahren sowie für den elektronischen Rechtsverkehr mit Externen und Internen ab dem 1. Januar 2026 geschaffen. Für die Steuerverwaltung erfolgt die technische Umsetzung bundeseinheitlich im Rahmen des Vorhabens KONSENS (= **Ko**ordinierte **n**eue **S**oftware-**e**ntwicklung der **S**teuerverwaltung) in dem Verfahren **eSPOG** (= Elektronischer Rechtsverkehr und elektronische Akte nach der Strafprozessordnung – StPO – und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten – OWiG).

Ziel von eSPOG ist es, eine vollumfängliche, einheitliche und medienbruchfreie elektronische Akte für die Bußgeld-/Strafsachenstelle und Steuerfahndung sowie einen elektronischen Rechtsverkehr in Strafsachen zu etablieren. Als Grundlage hierfür wurde zum 1. Januar 2025 in Bremen das KONSENS-Verfahren BuStra/Steufa produktiv gesetzt, welches das bisherige Fallverwaltungsprogramm ersetzt und die Fallbearbeitung vom Anzeigeneingang bis zum Prüfungs- bzw. Verfahrensabschluss ermöglicht.

Die Einführung der elektronischen Akte nach StPO und OWiG gestaltet sich jedoch schwierig, da bundes- wie landesweit eine Vielzahl von Behörden und Gerichten mit unterschiedlichen IT-Systemen aufeinander abzustimmen sind. Der Bundesgesetzgeber hat dies gesehen und zur Sicherung einer störungsfreien flächendeckenden Einführung eine befristete Rechtsgrundlage (sogenannte „Opt-Out“-Regelung) geschaffen, die es Bund und Ländern ermöglicht, im Verordnungswege die Aktenführung ausnahmsweise noch bis zum 1. Januar 2027 in Papierform zuzulassen. Von dieser Ausnahmeregelung hat die bremische Steuerverwaltung – im Hinblick auf die Einhaltung des FMK-Kriteriums – bis zum 30. Juni 2026 Gebrauch gemacht. Die Produktivsetzung der elektronischen Akte für Gerichte erfolgte in Bremen zum 1. Juli 2026.

11.2 Einführung juris-KI in der Steuerverwaltung

Künstliche Intelligenz (KI) wird zunehmend in Verwaltungsabläufen eingesetzt und beeinflusst langfristig die Verarbeitung von Informationen sowie die Vorbereitung von Entscheidungen. Die juris-KI unterstützt die Mitarbeitenden bei der Bearbeitung und Analyse umfangreicher Rechts- und Verwaltungsdaten, erleichtert die schnelle Identifikation relevanter Entscheidungen, Gesetzesauslegungen und Präzedenzfälle und trägt so zu konsistenten und qualitativ hochwertigen Verwaltungsentscheidungen bei. Durch diese Unterstützung werden Bearbeitungsprozesse beschleunigt, während gleichzeitig die Qualität und Standardisierung der Entscheidungen gesichert bleiben. Die juris-KI wurde im Jahr 2025 an ausgewählten Arbeitsplätzen pilotiert und Anfang 2026 nach erfolgter Schulung flächendeckend zur Verfügung gestellt.

11.3 Elektronischer Datenabruf für Elterngeldstellen

Das Vorhaben KONSENS hat im Jahr 2025 gemeinsam mit der Freien Hansestadt Bremen eine digitale Leistung umgesetzt, mit der Elterngeldstellen Einkommensdaten aus Einkommensteuerbescheiden elektronisch bei den Finanzverwaltungen der Länder abrufen können. Die digitale Lösung folgt dem Once-Only-Prinzip, welches zum Ziel hat, dass Bürger*innen ihre Daten und Nachweise nur einmal an die Verwaltung übermitteln müssen und diese dann – datenschutzkonform und mit Zustimmung der Antragstellenden – unter den verschiedenen Behörden ausgetauscht werden.

Die technische Grundlage des Datenaustauschs bilden die DAME-Strukturen der Länder. DAME steht für **D**ata Warehouse, **A**uswertungen und Business-Intelligence-**M**ethoden und bezeichnet eine etablierte IT-Architektur der Steuerverwaltungen, über die steuerliche Daten sicher gespeichert, ausgewertet und länderübergreifend bereitgestellt werden können. Anfragen der Elterngeldstellen werden anhand der Steueridentifikationsnummer geprüft, die vorhandenen Daten konsolidiert und anschließend an die anfragende Stelle zurückübermittelt. Bei Zusammenveranlagung wird berücksichtigt, ob die Einwilligung der mitveranlagten Person vorliegt. In der Regel stehen die angeforderten Daten innerhalb eines Tages zur Verfügung und werden automatisiert in die Fachverfahren der Elterngeldstellen übernommen.

Für Eltern bedeutet dies eine spürbare Entlastung:

- Steuerbescheide müssen dem Elterngeldantrag nicht mehr beigelegt oder nachgereicht werden.
- Mit Zustimmung der antragstellenden Person ruft die Elterngeldstelle die erforderlichen Einkommensdaten direkt bei der Finanzverwaltung ab.
- Elterngeldanträge können schneller und medienbruchfrei bearbeitet werden.
- Die Datenqualität bei den Elterngeldstellen wird erhöht, Rückfragen werden reduziert.

Der digitale Einkommensdatenabruf wird derzeit in Bremen genutzt ist so konzipiert, dass die Lösung perspektivisch von weiteren Ländern und Elterngeldstellen genutzt werden kann.

11.4 Kundenbefragung 2025/2026

Vom 1. Oktober 2025 bis 30. September 2026 findet eine Onlinebefragung von Steuerbürger*innen sowie Angehörigen der steuerberatenden Berufe statt. Diese gibt Aufschluss, wie die Steuerverwaltung wahrgenommen wird und wo ggf. Optimierungspotentiale bestehen. Eine Teilnahme an der Befragung ist innerhalb des Befragungszeitraums auf www.ihr-finanzamt-fragt-nach.de möglich.



www.ihr-finanzamt-fragt-nach.de
Zufrieden...?

12 Finanzämter und Landeshauptkasse

12.1 Finanzamt Bremen

Anschrift:

Rudolf-Hilferding-Platz 1
28195 Bremen

Telefon: (0421) 361-90909

E-Mail: office@fa-hb.bremen.de

Amtsleitung: Herr Petersen
Vertretung: Frau Schirmbeck

Personal in VAK: 339,99
Entspr. Kopfzahl: 374,00 (Stand 01.01.2026)



Das Finanzamt Bremen ist **örtlich zuständig** für die Besteuerung der natürlichen Personen (Arbeitslohn oder Alterseinkünfte Beziehende, Vermietende, Selbständige, Gewerbetreibende) und Personenvereinigungen (Personengesellschaften, Fonds, Verlustzuweisungsgesellschaften) hinsichtlich der Einkommen-, Gewerbe- und Umsatzsteuer für das Gebiet der Stadt Bremen (einschl. Bremen-Nord).

Das Finanzamt Bremen ist **landesweit zuständig** für die gesonderte Feststellung der Werte des Betriebsvermögens sowie für die Besteuerung der juristischen Personen (hierzu gehören auch die Vereine), der Schifffahrtsgesellschaften und der Betriebe der Land- und Forstwirtschaft.

Das Finanzamt Bremen ist **zentral zuständig** für die Besteuerung der in Norwegen, Finnland und Lettland ansässigen Unternehmer*innen aufgrund bundesweit verordneter Übertragung der örtlichen Zuständigkeit hinsichtlich der Umsatzsteuer, der Steuern vom Einkommen und Vermögen, wenn das Unternehmen Bauleistungen (§ 48 Absatz 1 Satz 2 Einkommensteuergesetz) erbringt sowie der Lohnsteuer bei Arbeitnehmerüberlassung im Baugewerbe.

Das Finanzamt Bremen ist ferner zuständig für die Verwaltung der **stadtbremischen Gemeindeabgaben** (Hundesteuer, Zweitwohnungsteuer, Vergnügungs- und Wettbürosteuer), die Verwaltung der Rennwett- und Lotteriesteuer sowie die Spielbankabgaben und die Steueraufsicht über die Spielbank Bremen und den Automatenaal in Bremerhaven.

Das Finanzamt Bremen übt außerdem die **Aufsicht über die Lohnsteuerhilfvereine** im Land Bremen nach § 27 Abs. 1 des Steuerberatungsgesetzes aus. Im Jahr 2025 waren dies 6 im Land Bremen ansässige Lohnsteuerhilfvereine und daneben insgesamt 38 Beratungsstellen auswärtiger Lohnsteuerhilfvereine. Wesentliche Aufgaben sind die Anerkennung von Vereinen, die jährliche Geschäftsprüfung, die Überwachung der ordnungsgemäßen Tätigkeit und die Ahndung von Verstößen.

Die **Zentrale Informations- und Annahmestelle** (ZIA) des Finanzamts Bremen befindet sich am Standort Rudolf-Hilferding-Platz 1. Eine Außenstelle der ZIA befindet sich in Bremen-Nord im Stadthaus Vegesack Gerhard-Rohlf's-Straße 62, 28757 Bremen.

12.2 Finanzamt Bremerhaven

Anschrift:

Rickmersstraße 90
27568 Bremerhaven

Telefon: (0471) 596-99000

E-Mail: office@fa-bhv.bremen.de

Amtsleitung: Frau Wehrkamp

Vertretung: Frau Dr. Exner

Personal in VAK: 182,06

Entspr. Kopfzahl: 203,00 (Stand 01.01.2026)



Das Finanzamt Bremerhaven ist **örtlich zuständig** für die Besteuerung der natürlichen Personen (Arbeitslohn oder Alterseinkünfte Beziehende, Vermietende, Selbständige, Gewerbetreibende) und Personenvereinigungen (Personengesellschaften, Fonds, Verlustzuweisungsgesellschaften) hinsichtlich der Einkommen-, Gewerbe- und Umsatzsteuer für die Stadt Bremerhaven.

Das Finanzamt Bremerhaven ist **landesweit zuständig** für die Verwaltung der Erbschaft- und Schenkungsteuer, der Grunderwerbsteuer und für die Durchführung der Einheitsbewertung und Bedarfsbewertung des Grundvermögens sowie die Festsetzung der Grundbesitzabgaben (Grundsteuer und Deichbeitrag) für die Stadt Bremen. Die Grundbesitzabgaben für die Stadt Bremerhaven werden vom Magistrat der Stadt Bremerhaven verwaltet.

Das Finanzamt Bremerhaven hat eine **einheitliche Erhebungsstelle** für die Ausführung der steuerlichen Kassengeschäfte und Vollstreckungstätigkeiten im Stadtgebiet Bremerhaven.

Das Finanzamt Bremerhaven nimmt darüber hinaus die Aufgaben der **Steuerfahndungs- und Strafsachenstelle** sowie der Servicestelle Steueraufsicht (ServiSta) im norddeutschen Verbund und der Zentralstelle zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs (ZEUS) für das ganze Land Bremen wahr.

Die Steuerfahndungs- und Strafsachenstelle sowie die **Bewertungsstelle** für in Bremen belegene Grundstücke befindet sich in der Außenstelle des Finanzamts Bremerhaven in der Überseestadt Bremen:

Anschrift:

An der Reeperbahn 8, 28217 Bremen

Steuerfahndungs- und Strafsachenstelle:

Tel.: (0421) 361-87695

E-Mail: steustra-bremen@fa-bhv.bremen.de

Bewertungsstelle:

Tel.: (0421) 361-90909

E-Mail: bewertungsstelle_hb@fa-bhv.bremen.de



12.3 Finanzamt für Außenprüfung Bremen

Anschrift:

Rudolf-Hilferding-Platz 1
28195 Bremen

Telefon: (0421) 361-90909

E-Mail: office@fa-ap.bremen.de

Amtsleitung: Herr Dr. Rauer

Vertretung: Herr Weber

Personal in VAK: 122,00

Entspr. Kopfzahl: 135,00 (Stand 01.01.2026)



Das Finanzamt für Außenprüfung Bremen ist **landesweit zuständig** für die Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen (Betriebsprüfung, Lohnsteuer-Außenprüfung, Umsatzsteuer-Sonderprüfung) sowie für die Lohnsteuerangelegenheiten der Arbeitgeber*innen für das ganze Land Bremen. Das Finanzamt für Außenprüfung Bremen hat eine Außenstelle in der Rickmersstraße 90 in 27568 Bremerhaven.

12.4 Landeshauptkasse Bremen

Anschrift:

Rudolf-Hilferding-Platz 1
28195 Bremen

Telefon: (0421) 361- 4463

E-Mail: office@LHK.bremen.de

Amtsleitung: Herr Badtke

Vertretung: Frau Sattelmaier

Personal in VAK: 164,30 (Stand 01.01.2026)

davon steuerlicher Bereich: 104,42



Die Landeshauptkasse Bremen nimmt als **zentrale öffentliche Kasse** des Landes Bremen alle Aufgaben wahr, die sich aus der Landeshaushaltsordnung, der Abgabenordnung, dem Justizbeitreibungsgesetz und dem Bremischen Gesetz über die Vollstreckung von Geldforderungen im Verwaltungswege ergeben. Dazu zählen insbesondere der **zentrale Ein- und Auszahlungsverkehr** für alle bremischen Behörden inklusive der bremischen Finanzämter, der bremischen Eigenbetriebe sowie für einige bremische Gesellschaften und die **zentrale Buchführung und Rechnungslegung** für alle landes- und stadtbremischen Behörden.

Zu den Aufgaben der Landeshauptkasse gehört ferner die **zentrale Zahlungsüberwachung und Vollstreckung** aller Forderungen der stadtbremischen Finanzämter und aller bremischen Behörden im nicht-steuerlichen Bereich.